

# **Satzung**

des Fördervereins  
„ABC-Club e.V.“ zur SchülerInnenbetreuung  
an der Gönser-Grund-Schule  
in Kirch-Göns

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein wurde gegründet unter dem Namen „ABC-Club e.V.“ - SchülerInnenbetreuung an der MPS „Oberer Hüttenberg“, Kirch-Göns. Änderung des Vereinsnamens aufgrund der Änderung der Schulform im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung im September 2016.
- (2) Der Verein trägt den Namen, „ABC-Club e.V.“ - SchülerInnenbetreuung an der Gönser-Grund-Schule, Kirch-Göns.
- (3) Er hat seinen Sitz in Butzbach, OT Kirch-Göns.
- (4) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Nr. VR 1357 eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, der Gesundheit und des Sports in Anlehnung an das Schulangebot der Gönser-Grund-Schule in Butzbach und in besonderer Erfassung des schulischen Umfeldes. (§ 52 Absatz 2 AO).

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch pädagogisch qualifizierte Betreuungskräfte, die folgende pädagogische Ziele anstreben:
  - a) die Beaufsichtigung und ganzheitliche Förderung der betreuten Schulkinder in der unterrichtsfreien Zeit, sowie vor Schulbeginn und nach Schulende.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Tätigkeiten und Angebote durchzuführen:
  - a) Gemeinsames Mittagessen
  - b) Hausaufgabenbetreuung
  - c) die Einstellung von geeignetem Betreuungspersonal
  - d) die Beschaffung von altersgerechtem Spiel-, Lern- und Beschäftigungsmaterial.
- (3) Der Verein übernimmt erzieherische Aufgaben durch die pädagogische Inobhutnahme der Schulkinder der GGS im Rahmen des Ganztagsangebots der Schule, im Zeitraum zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht.
- (4) Vorrangiges Ziel des Vereins ist es, im Sinne des § 15 (1) des Hessischen Schulgesetzes neue und umfassende Betreuungsangebote - unbeschadet der Pflichten von Staat und Schulträger - für schulpflichtige Kinder zu planen, zu unterstützen und zu errichten bzw. die Trägerschaft, solcher Einrichtungen zu übernehmen. Diese Maßnahmen sollen vor, während und nach der Unterrichtszeit den Schülerinnen und Schülern der Gönser-Grund-Schule zur Verfügung stehen und zu einer für die Eltern verlässlichen Betreuung führen.
- (5) Dies kann auch Maßnahmen im Sinne des §16 Hessisches Schulgesetz (Öffnung der Schule gegenüber dem Umfeld) umfassen.
- (6) Eine enge Zusammenarbeit, z.B. in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht, mit der Schulleitung und dem Kollegium der Schule wird angestrebt.
- (7) Die Kinder sollen ihrem individuellen Entwicklungsstand entsprechend gefördert werden, wobei sich die Betreuungsgruppe nicht am Leistungsprinzip orientiert. Die Schulleitung stellt dem Verein Räume zur Verfügung; die Schulbücherei, die Turnhalle, der Sport- und der Schulhof können ebenfalls genutzt werden.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, welche sich der Schule verbunden fühlt und die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützt, werden. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Verein.

(3) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle Erziehungsberechtigten sein, deren Kinder die GGS besuchen oder besuchen werden.

a) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Familienmitgliedschaft besteht nur ein Stimmrecht. Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

b) Fördernde Mitglieder können solche Personen, Vereine, Körperschaften oder Unternehmen werden, die den Verein durch Geld- oder Sachzuwendungen unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung; spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(9) Die Mindesthöhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(10) Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist oder die festgesetzten Arbeitsstunden nicht fristgerecht abgeleistet wurden.

(11) Ist ein Mitglied zum dritten Mal im Rückstand mit der Zahlung des Betreuungsbetrages, kann das Mitglied unverzüglich von der Betreuung ausgeschlossen werden. Der Rückstand muss dabei nicht drei Mal in Folge eingetreten sein, sondern kann auch zu drei unabhängigen Zeitpunkten eingetreten sein.

### **§5 Beiträge**

(1) Sowohl die ordentlichen als auch die fördernden Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Beiträge selbst. Diese dürfen jedoch bei den ordentlichen Mitgliedern nicht die jeweils festgelegten Mindestbeiträge unterschreiten und müssen im Voraus bezahlt werden.

### **§6 Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall über Abweichungen bzw. Ersatzleistungen entscheiden.

### **§7 Vergütungen**

(1) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(2) Der Vereinsvorstand kann abweichend von Absatz (1) und §10 (7) beschließen, dass an die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen für ihre Tätigkeit in angemessener Höhe (zum Beispiel in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) entlohnt werden.

### **§8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und beschließt über alle Grundsätze der Vereinstätigkeit.

Ihre Aufgaben:

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- b) den Vorstand zu wählen,
- c) den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
- d) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags festzusetzen,
- e) über Satzungsänderungen zu beschließen,
- f) die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder es verlangen.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedbeitrags, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Bei Absatz (6) sind die Einschränkungen des §12 (Auflösung des Vereins) zu beachten.

### **§10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von § 2 (Zweck des Vereins); er verwaltet das Vereinsvermögen.  
Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (3) Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln jährlich gewählt und können jederzeit mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt zu Beginn eines Schuljahres.
- (4) Die zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden - oder bei deren/dessen Abwesenheit - der/des zweiten Vorsitzenden.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann dieses Amt einem anderen Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode übertragen werden.

(7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(8) Angestellte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

### **§11 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er stellt die Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit dar.

(2) Er erstellt jährlich das Förderprogramm sowie den Rahmenplan der Finanzierung als Vorlage für die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes zu deren Tätigkeit als Nichtmitglieder beigezogen werden können.

### **§12 Vereinsvermögen**

(1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen und Sachgegenständen (Anschaffungen).

(2) Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur zu den in §2 angeführten Zwecken verwendet werden.

(3) Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt.

### **§13 Auflösung des Vereins**

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Mitglieder der/dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Der/die Vorsitzende hat den Antrag an sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich weiterzuleiten.

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der Vereinsmitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

(3) Sollte die geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat die/der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entscheiden kann.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das Vereinsvermögen der Gönser-Grund-Schule in Pohl-Göns/Kirch-Göns zu übereignen. Diese darf das Vermögen ausschließlich zur Unterstützung für schulische Zwecke verwenden. Über die genaue Verwendung entscheidet die Schulkonferenz.

## **§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

(2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.

(3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, der Bearbeitung, der Verarbeitung und der Übermittlung ihrer vereinsbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft seiner gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, deren Sperrung und/oder Löschung.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- oder Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§15 Haftungsbeschränkung**

(1) Der Ehrenamtliche, einschließlich des ehrenamtlichen Vorstands, haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung freigestellt.

## **§16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung ist am 11.02.2025 von der Mitgliederversammlung in Kirch-Göns beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg in Kraft. Sie ersetzt alle vor diesem Zeitpunkt gültigen Fassungen.

Kirch-Göns, den 11. Februar 2025

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende